

Satzung

der

Stiftung Lebenshilfe Berchtesgadener Land

Präambel:

Im Veräußerungsvertrag vom 30.12.2013 (Urk. Rolle Nr. 3573/2013) wurde von Frau Adele Herber das Grundstück Zwieselstraße 7, 83395 Freilassing an den Lebenshilfe BGL e.V. übertragen. Frau Herber wünschte, dass das Grundstück in eine vom Erwerber noch zu gründende Stiftung eingebracht werde. Diesem Wunsch wird mit der Errichtung der Stiftung Lebenshilfe Berchtesgadener Land entsprochen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Lebenshilfe Berchtesgadener Land.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Teisendorf.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit vorwiegend geistiger Behinderung aus dem Landkreis Berchtesgadener Land .
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Zuwendungen an den Verein Lebenshilfe BGL e.V.,
 - b) Zuwendung an Einzelpersonen, die dem Satzungszweck der Stiftung entsprechen,
 - c) Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, dass Menschen mit Behinderung im Landkreis Berchtesgadener Land ein z.B. politisches oder öffentliches Amt übernehmen können,
 - d) Maßnahmen, die zum Ziel haben, dass das Ansehen von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit sowie die Inklusion gefördert werden.,
 - e) wissenschaftliche Forschung und Untersuchungen mit Relevanz für Menschen mit Behinderung,
 - f) Trägerschaft von Einrichtungen und Angeboten für Menschen mit Behinderung.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige. und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihrer Stiftungszwecke zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Vermögenswerten des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen zugeführt als auch für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden kann.
- (4) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung gemäß den Absätzen 3 und 4.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

- (6) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Stiftungsvorstand kann auf einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsrat eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden, sofern der Umfang der Tätigkeiten dies rechtfertigen und die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (5) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ihm sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Der Stifter, Verein Lebenshilfe Berchtesgadener Land e.V. bestellt die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands im Stiftungsgeschäft. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet – außer im Todesfall –
 - a) nach Ablauf der Amtszeit von vier Jahren,
 - b) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
 - c) durch Abberufung gem. Abs. 5,
 - d) mit der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder
 - e) mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.

Scheidet ein Vorstandsmitglied in den Fällen des lit. a) oder b) aus, bleibt es solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Endet das Amt gem. lit c), d) oder e), bilden die

verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

In allen Fällen gilt, dass ein ausgeschiedenes Vorstandmitglied unverzüglich vom Stiftungsrat gem. Abs. 2 Satz 2 zu ersetzen ist und bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt wird.

- (5) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand der Stiftung ist von den Beschränkungen des §181 BGB i.V. mit Art. 14 Art. 1 BayStG befreit.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den ursprünglichen, bei Errichtung der Stiftung maßgeblichen Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes sowie die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - d) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Genehmigung des Stiftungsrates einen Geschäftsführer bestellen oder Sachverständige hinzuziehen. Wird ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied zum hauptamtlichen Geschäftsführer bestellt, darf dieser für seine Geschäftsführertätigkeit eine Vergütung erhalten.
- (4) Mit Beschluss des Stiftungsrats oder auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Vorstand die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

- (2) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden; dies gilt allerdings nicht für Entscheidungen gem. §§ 12 und 13 dieser Satzung.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich per Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Die Vollmachten sind zu den Niederschriften gem. Abs. 7 zu nehmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder wirksam per Vollmacht vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder wirksam per Vollmacht vertreten sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder.
- (6) Das Schriftformerfordernis nach den vorstehenden Absätzen gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
- (9) Für eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat gelten die Absätze 1 – 7 entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und von diesem geleitet.
 - b) Sitzungen sind nur bei Bedarf einzuberufen oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder 3 Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller amtierenden Vorstands- und Stiftungsratsmitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Ihm sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören kraft Amtes an
 - a) der 1. Vorsitzende des Vereins Lebenshilfe Berchtesgadener Land e. V. und
 - b) der 2. Vorsitzende des Vereins Lebenshilfe Berchtesgadener Land e. V..

Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats werden im Wege der Zuwahl (Kooptation) gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Vorstand unter Berücksichtigung von Satz 1 berufen.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet – außer im Todesfall –

- a) mit der Beendigung der Tätigkeit im Vorstand des Vereins Lebenshilfe Berchtesgadener Land e.V. für die Mitglieder gem. Abs. 2 Satz 1,
- b) nach Ablauf der Amtszeit von vier Jahren für die vom Stiftungsrat hinzugewählten Mitglieder gem. Abs. 2 Satz 2,
- c) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
- d) durch Abberufung gem. Abs. 5,
- e) mit der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder
- f) mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied in den Fällen des lit. a), b) oder c) aus, bleibt es solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Endet das Amt gem. lit. d), e) oder f), bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.

In allen Fällen gilt, dass ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen ist und bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt wird.

- (4) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden; dies gilt nicht für die Mitglieder, die dem Stiftungsrat gem. Abs. 2 Satz 1 angehören. Der Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand ist vor der Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds anzuhören.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den ursprünglichen, bei Errichtung der Stiftung maßgeblichen Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Bestellung bzw. Wahl der Vorstandsmitglieder,

- f) Beschlussfassung über die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
 - g) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates gilt § 9 entsprechend mit folgenden Maßgaben:
- a) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern, die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern oder zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und zur Stellungnahme vorzulegen, wenn sie die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen betreffen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Wenn die Stiftung mehr Erträge erwirtschaftet, als sie für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke benötigt, können die Organe der Stiftung der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist. Hierdurch darf die Verwirklichung des ursprünglichen Zwecks nicht gefährdet werden.
- (2) Die Organe der Stiftung können über die Änderung des Stiftungszwecks, über Anträge auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Anträge auf Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des

Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung können nur in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- a) an den Verein Lebenshilfe Berchtesgadener Land e.V. bzw. an dessen Rechtsnachfolger/-in,
- b) an die Pidinger Werkstätten GmbH der Lebenshilfe Berchtesgadener Land bzw. an deren Rechtsnachfolger/-in ,
- c) an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger/-in.

mit folgender Maßgabe: Sollte a) nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an b); sollte auch b) nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an c). Die Vermögensanfallsberechtigte hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Bayern geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist Regierung von Oberbayern in München
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen der Anschrift, der Zusammensetzung der Stiftungsorgane und der Vertretungsberechtigung sowie die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind nach dieser Satzung erlassene Geschäftsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis zu bringen.

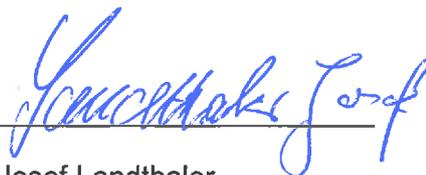
§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Teisendorf, 08.10.2015



Oswald Lerach
1. Vorsitzender



Josef Landthaler
2. Vorsitzender

Anerkannt von der
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 01.01.2016 Nr. 12.1-1222.1 BGL 19

